

2. Nachtragsvereinbarung

**zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen
Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21
gemäß § 127 Abs. 2 SGB V vom 23. April 2012
i. V. m.**

**der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015
zwischen dem BKK Landesverband Bayern, dem BKK Landesverband Süd
und der ResMed GmbH & Co.KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH
mit Wirkung zum 01. Februar 2017
(AC/TK: 19 90 330)**

Zwischen

dem **BKK Landesverband Bayern**, München,
dem **BKK Landesverband Süd**

Regionaldirektion Hessen, Frankfurt am Main

- nachfolgend BKK LV genannt

für die dem o.g. Vertrag vom 23.04.2012 i. V. m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom
10.02.2015 beigetretenen Betriebskrankenkasse (BKK)

und der

ResMed GmbH & Co.KG,
Fraunhoferstraße 16 in 82152 Martinsried
sowie der
ResMed Medizintechnik GmbH,

- nachfolgend ResMed genannt -

wird zum oben genannten Vertrag über die bundesweite Versorgung von Versicherten der
diesem Vertrag beigetretenen Betriebskrankenkassen mit medizintechnischen Hilfsmitteln
der PGN 01, 12, 14 u. 21 gemäß § 127 Abs. 2 SGB V vom 23.04.2012 (AC/TK 19 90 330)
i. V. m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 die folgende **2. Nachtragsvereinbarung**
geschlossen:

Anpassung des § 2 Abs. 6 des vorgenannten Vertrages vom 23.04.2012 (Bürgschaft)

Der Vertragsinhalt des § 2 Abs. 6 des vorgenannten Vertrages vom 23.04.2012, gültig seit 01.05.2012, wird durch die nachfolgenden Anpassungen ab 01.02.2017 ersetzt und verliert folglich mit Ablauf des 31.01.2017 seine Gültigkeit:

ResMed verpflichtet sich - spätestens mit in Kraft treten dieser 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016 - eine Patronatserklärung/Bürgschaft in Höhe von 50.000,00 € dem federführenden BKK Landesverband Bayern (Vertragspartei) zu überreichen, aus der hervorgeht, dass bei einem Konkursausfall die Verpflichtungen aufgrund des bzw. aus dem vorgenannten Vertrag bzw. Vertrages vom 23.04.2012 i. V. m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016 vollständig aufgefangen werden bzw. abgedeckt sind.

Anpassungen der Anlage 1 (Regelungen über Vergütungspauschalen), Anlage 2 (PG 14 Schlaftherapie: Versorgungsablauf und Leistungsbeschreibung), Anlage 3 (Regelung Kauf – Wiedereinsatz), Anlage 9 (Beitrittserklärung BKK) und Anlage 10 (Verpflichtungsschein/Vertragsbeitrittserklärung)

Die Anlagen 1, 2, 3, 9 und 10 werden durch die dieser 2. Nachtragsvereinbarung angehängten modifizierten Ausführungen (vereinbart am 01.12.2016) ersetzt. Damit verlieren die seit 01.05.2015 geltenden Anlagen 1, 3, 9 und 10 mit Vertragsstand 10.02.2015 (1. Nachtragsvereinbarung) und die seit 01.05.2012 geltende Anlage 2 mit Vertragsstand 23.04.2012 (Grundvertrag) mit Ablauf des 31.01.2017 ihre Gültigkeit.

Ergänzung des Vertrages vom 23.04.2012 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015

(Aufgaben- und Funktionsübertragung aufgrund der am 01.01.2017 in Kraft tretenden Änderung der Medizinprodukte-Betreiberverordnung zur Freistellung der Betriebskrankenkassen sowie des BKK Landesverbandes Bayern und des BKK Landesverbandes Süd)

Die Vertragspartner einigen sich ergänzend zu dem Vertrag nach § 127 Abs. 2 SGB V über die Versorgung mit medizintechnischen Hilfsmitteln der PGn 01, 12, 14 und 21 vom 23.04.2012 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 darüber, dass ResMed sämtliche Verpflichtungen übernimmt, zu der die vertragszugehörigen Betriebskrankenkassen (Vertragsbeitritt mittels Anlage 09) nach der am 01.01.2017 in Kraft tretenden Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) - insbesondere gem. § 3 Abs. 2 MPBetreibV - verpflichtet sind (Aufgaben- und Funktionsübertragung zur Freistellung der Betriebskrankenkassen).

Dies gilt für alle Versorgungen mit Hilfsmitteln nach diesem Vertrag sowie der 1. und 2. Nachtragsvereinbarung, die die MPBetreibV ab 01.01.2017 beinhaltet bzw. umfasst.

Der BKK Landesverband Bayern, der BKK Landesverband Süd und die an diesem Vertrag teilnehmenden Betriebskrankenkassen sind jederzeit berechtigt, die Umsetzung der aus der MPBetreibV ergebenden Pflichten zu überprüfen. ResMed ist verpflichtet, sich an diesen Überprüfungsmaßnahmen zu beteiligen. Diese Prüfung erfolgt grundsätzlich nach vorheriger Ankündigung durch den BKK LV oder der jeweiligen BKK. Die Ankündigung soll in einer angemessenen Frist erfolgen. Der Vertreter des BKK LV bzw. der BKK hat sich auszuweisen.

Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Bericht festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist ResMed schriftlich mitzuteilen; die Mitteilung soll innerhalb von zwei Monaten nach Abschluss der Prüfung ResMed zugehen.

Inkrafttreten / Überleitung

Diese 2. Nachtragsvereinbarung tritt zum 01.02.2017 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt grundsätzlich für alle ab dem 01.02.2017 abgegebenen bzw. versorgten Hilfsmittel, dem zugehörigen Zubehör sowie alle notwendigen Dienstleistungen, die in den zum 01.02.2017 gültigen neuen Anlagen 1, 2 und 3 aufgeführt und geregelt sind.

Diese 2. Nachtragsvereinbarung kann in ihrer Gesamtheit mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31.03.2018, von jedem einzelnen Vereinbarungspartner schriftlich mittels eingeschriebenen Briefs gekündigt werden. Wird diese 2. Nachtragsvereinbarung von einem Vereinbarungspartner fristgerecht gekündigt, haben die anderen Vereinbarungspartner ein außerordentliches Kündigungsrecht zum gleichen Termin.

Für die Betriebskrankenkassen, die gem. § 1 des oben genannten Vertrages vom 23.04.2012 i. V. m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 mittels Anlage 9 dieses Vertrages bzw. dieser 1. Nachtragsvereinbarung (Beitrittserklärung BKK) beigetreten sind, wird diese 2. Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit die BKK nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag des Erscheinens im BKK Portal) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.

Für die Leistungserbringer, die gem. § 1 des oben genannten Vertrages vom 23.04.2012 i. V. m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 mittels Anlage 10 dieses Vertrages (Verpflichtungsschein/Beitrittserklärung) beigetreten sind, wird diese 2. Nachtragsvereinbarung ohne weitere Anerkennung in Schriftform verbindlich, soweit der betreffende Leistungserbringer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Bekanntgabe (Fristbeginn ist der Folgetag der Nachtragsvereinbarungsveröffentlichung auf der Homepage des BKK Landesverbandes Bayern) schriftlich gegenüber dem BKK Landesverband Bayern widerspricht.

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nachtragsvereinbarung nichtig sein bzw. durch gesetzliche Neuregelungen oder höchstrichterliche Rechtsprechung ganz oder teilweise unwirksam werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Nachtragsvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Tritt ein solcher Fall ein, verständigen sich die Vertragspartner unverzüglich über notwendige Neuregelungen.

Die unwirksame Bestimmung ist durch eine sinngemäß wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung am nächsten kommt.

Frankfurt am Main, Martinsried, München, den 01.12.2016

BKK Landesverband Bayern

ResMed GmbH & Co. KG

BKK Landesverband Süd

ResMed Medizintechnik GmbH

Anlage 01

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

Anlage 1

Regelungen über Vergütungspauschalen

1. Die Erstversorgung erfolgt gemäß ärztlicher Verordnung. Die Auswahl des Therapiegerätes liegt in der Entscheidung des Leistungserbringers.
2. Für die nicht über Pauschalvergütung abgedeckten Produkte und Dienstleistungen sind Kostenvoranschläge einzureichen.
3. Werden vom Versicherten Leistungen benötigt, die über das übliche oder medizinisch notwendige Maß hinausgehen, werden die Gründe des Mehrbedarfs durch ResMed beim Versicherten überprüft. ResMed wirkt darauf hin, dass die im Leistungsumfang definierte Menge an Zubehör und Verbrauchsmaterial für den Versicherten ausreichend ist. Liegt der durchschnittliche Mehrbedarf in einer Erkrankung oder speziellen Versorgungssituation des Versicherten begründet, kann ResMed gegenüber der leistungspflichtigen BKK einen Kostenvoranschlag einreichen, um diesen Mehrbedarf zur Bewilligung für den Versicherten zu beantragen und nach Bewilligung separat zur Versorgungspauschale abzurechnen.
4. Ist aufgrund medizinischer Notwendigkeit eine Umversorgung auf ein Gerät einer höherwertigen Produktgruppe erforderlich, wird dieses der BKK angezeigt und durch eine ärztliche Verordnung nachgewiesen. Nach Genehmigung durch die BKK wird der Restwert der laufenden Versorgungspauschale anteilig für volle Jahre Restlaufzeit zurückerstattet und die neue Pauschale für das höherwertige Gerät beginnt als Folgepauschale mit Geräteausgabedatum.
5. Bei Verlust oder Schäden am Hilfsmittel, die der Versicherte zu vertreten hat, hat der Versicherte die entstandenen Schäden in Höhe des Restwertes des Gerätes zu ersetzen.

Nachstehende Hinweise beziehen sich auf die Preistabellen

- A. Die Tracheostomapauschale umfasst alle erforderlichen und ärztlich verordneten Hilfsmittel und Verbrauchsmaterialien wie z.B. Verbandmaterialien, Produkte der Produktgruppe 12 (Hilfsmittel bei Tracheostoma), erforderlichenfalls auch der Produktgruppe 01 (Absaugung) einschließlich der Zubehöreile und Verbrauchsmaterialien, Inhalationsgerät mit Zubehör und Verbrauchsmaterialien (ausgenommen Inhaliergeräte, die der Beatmung zuzurechnen sind).
- B. Die Pauschale für Druckgasflaschen beinhaltet den medizinischen Sauerstoff einschließlich der benötigten Flasche, die Anlieferung (frei Haus), Installation, Einweisung, Sicherheitsprüfung, Gefahrezuschlag usw. Lieferungen bis zu 4 Flaschen im Monat können direkt, ohne vorherige Genehmigung, jedoch mit der originalärztlichen Verordnung, abgerechnet werden. Eine Dauerversorgung mit entsprechender Indikation ist bis zu 6 Monaten möglich.
- C. Die Pauschale für Druckminderer und Sauerstoffsparventil beinhaltet alle notwendigen Leistungen ohne die Sauerstoff-Flaschenfüllung. Die erste Flaschenfüllung ist enthalten.
- D. Die Beatmungspauschalen enthalten das medizinisch notwendige Zubehör (bei Bedarf und medizinischer Erforderlichkeit). In der Regel sind dies jährlich 1-2 Konfektionsmasken (nasal oder Fullface) inkl. Kopfband (umfasst Silikon- und Gelmasken in allen Größen), Ausatemventil, Schlauchsystem, Feinfilter, Grobfilter, Bakterienfilter. In Einzelfällen erforderliche Wechselrichter oder Allergiefilter sind gesondert abrechenbar.
Bei der invasiven Beatmung ist eine Dauerversorgung mit entsprechender Indikation bis zu 12 Monaten möglich (Abrechnung: 1. Pauschale mit Originalverordnung, Folgepauschalen 2.-12. Monat mit Kopien der Verordnung). Für die Folgepauschale ist eine neue ärztliche Verordnung notwendig und kann sofort genehmigungsfrei abgerechnet werden (Verfahrender Abrechnung analog Erstpauschale).
Bei der nicht-invasiven Therapie kann unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung die Folgepauschale genehmigungsfrei zu Beginn des Versorgungszeitraumes berechnet werden.
Ausnahmen: Änderung der Diagnose oder Therapieform.

Anlage 01

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

| PG 01 | | Absaugung | | | |
|-----------------|---------|---|---------------------|-------------|-----------|
| Positionsnummer | HIMI-LK | Inhalt der Pauschale | Laufzeit in Monaten | Preis netto | Bemerkung |
| 01.24.01.1881 | 08/09 | Absaugung mit geringer/normaler Saugleistung, netzabhängig. Gerätepauschale inkl. Erstaustattungspaket für Verbrauchsmaterial (50 Absaugkatheter, 1 Ersatzfilter, 2 Fingertips) | 60 | 330,00 € | |
| 01.24.02.1881 | 08/09 | Absaugung mit geringer/normaler Saugleistung, netzunabhängig. Gerätepauschale inkl. Erstaustattungspaket für Verbrauchsmaterial (50 Absaugkatheter, 1 Ersatzfilter, 2 Fingertips) | 60 | 460,00 € | |
| 01.99.01.0991 | 08/09 | Monatspauschale Verbrauchsmaterial (z.B. Absaugkatheter) | 1 | 125,00 € | |

| PG 12/PG 27 | | Tracheostoma und Laryngektomie | | | A. |
|---|-------|--|---|----------|----|
| Die Pauschale umfasst bis einschließlich Trachealkanüle inkl. künstlicher Nase alle medizinisch erforderlichen Verbrauchsartikel. Zur Versorgung von beatmeten Patienten gehören nicht Hilfsmittel, Zubehör und Verbrauchsmaterialien für die Beatmung an sich (z. B. Medikamentenvernebler bei invasiver Beatmung über das Schlauchsystem "Aeroneb" bzw. "Multisonic-InfraControl" in HMNR: 14.24.14.1..). | | | | | |
| 12.24.99.1991 | 08 | Tracheostoma unbeatmet Erstversorgung | 1 | 625,00 € | |
| 12.99.99.1991 | 09 | Tracheostoma unbeatmet Folgeversorgung | 1 | 360,00 € | |
| 12.24.99.1992 | 08 | Tracheostoma beatmet Erstversorgung | 1 | 795,00 € | |
| 12.99.99.1992 | 09 | Tracheostoma beatmet Folgeversorgung | 1 | 437,00 € | |
| 12.24.99.1995 | 08 | Laryngektomiert mit Stimmprothese Erstversorgung | 1 | 500,00 € | |
| 12.99.99.1995 | 09 | Laryngektomiert mit Stimmprothese Folgeversorgung | 1 | 260,00 € | |
| 12.24.99.1996 | 08 | Laryngektomiert ohne Stimmprothese Erstversorgung | 1 | 490,00 € | |
| 12.99.99.1996 | 09 | Laryngektomiert ohne Stimmprothese Folgeversorgung | 1 | 260,00 € | |
| 12.24.99.1994 | 08/09 | Aufschlag für Kinderversorgungen bis einschließlich 14. Lebensjahr | 1 | 135,00 € | |

HIMI-LK= Hilfsmittel-Leistungskennzeichen. 08 = Erstpauschale; 09= Folgepauschale

Anlage 01

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

| PG 14 | | Sauerstofflangzeittherapie | | | |
|---|-------|---|-----------------|----------|---|
| Patientenversorgung Mobil | | | | | |
| 14.99.99.6664 | 08/09 | Sauerstoffversorgung im Rahmen einer Langzeittherapie als Vollversorgung bis zu einer Flow-Rate bis 4 l/min | 1 | 215,00 € | |
| 14.99.99.6666 | 08/09 | Sauerstoffversorgung im Rahmen einer Langzeittherapie als Vollversorgung bis zu einer Flow-Rate von 4,1 bis 6 l/min | 1 | 290,00 € | |
| 14.99.99.6667 | 08/09 | Sauerstoffversorgung im Rahmen einer Langzeittherapie als Vollversorgung bei einer Flow-Rate über 6 l/min | 1 | KV | |
| Patientenversorgung Teilmobil (in Verbindung mit einem stationären O2-Konzentrator - separate Pauschale) | | | | | |
| PG 14 | | | Regelversorgung | | alternativ andere Laufzeit in Monaten, nur auf Wunsch der BKK |
| 14.24.04.2900 | 08 | Druckgasfülleinheit | 1 | 135,00 € | |
| 14.24.04.2901 | 09 | Druckgasfülleinheit | 6 | 750,00 € | 1 135,00 € |
| 14.24.04.6900 | 08 | Sauerstoffkonzentrator, mobil | 1 | 135,00 € | |
| 14.24.04.6901 | 09 | Sauerstoffkonzentrator, mobil | 6 | 750,00 € | 1 135,00 € |
| 14.24.05.2900 | 08 | Flüssigsauerstoff, maximal 1 Tankfüllung mtl. mit 37 L bzw. höchstens 41l | 1 | 135,00 € | |
| 14.24.05.2901 | 09 | Flüssigsauerstoff, maximal 1 Tankfüllung mtl. mit 37 L bzw. höchstens 41l | 6 | 750,00 € | 1 135,00 € |
| Patientenversorgung Immobil | | | | | |
| 14.24.04.0912 | 08/09 | Sauerstoffkonzentrator, stationär | 12 | 300,00 € | |
| 14.24.04.0948 | 09 | Sauerstoffkonzentrator, stationär | 48 | 450,00 € | =Regelversorgung |
| 14.99.99.1999 | | Druckgasflaschen bis 10 l | pro Füllung | 28,00 € | B. |
| 14.24.05.0960 | 08/09 | Druckminderer mit Flowmeter | 60 | 120,00 € | C. |
| 14.24.05.4960 | 08/09 | Sauerstoffsparsystem | 60 | 290,00 € | C. |

Anlage 01

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

| | | Beatmungsgeräte | | | |
|---------------------------------|----|--|---------------------|-------------------|---|
| | | <i>Versorgungen mit Beatmungsgeräten werden mit einer vorgeschalteten dreimonatigen Erstpauschale durchgeführt. Die Weiterführung der Versorgung erfolgt bei der invasiven Therapie (IV-Therapie) mit einer Monatspauschale oder der Einjahrespauschale bei nicht-invasiver Therapie (NIV-Therapie).</i> | | <i>Erwachsene</i> | <i>Kinder bis einschließlich 14. Lebensjahr</i> |
| Positionsnummer | LK | Inhalt der Pauschale | Laufzeit in Monaten | Preis netto | |
| 14.24.10.0903 | 08 | Erstversorgungspauschale für Gerät inkl. sämtliches, im Einzelfall medizinisch erforderliches Verbrauchsmaterial für manuell/automatisch anpassbare Beatmungsgeräte zur intermittierenden Beatmung mit/ohne integrierbarem Befeuchter - NIV-Therapie für Geräte der PG 14.24.10.-14.24.12. | 3 | 1.300,00 € | 1.500,00 € |
| 14.24.12.0903 | 08 | Erstversorgungspauschale für Gerät inkl. sämtliches, im Einzelfall medizinisch erforderliches Verbrauchsmaterial für automatisch anpassbare Beatmungsgeräte zur intermittierenden/lebenserhaltenden Beatmung mit/ohne integrierbarem Befeuchter - IV-Therapie für Geräte der PG 14.24.11.2 und 14.24.12. | 3 | 1.800,00 € | 2.000,00 € |
| 14.24.12.1903 | 08 | Baugleiches Zweitgerät Beatmung inkl. Verbrauchsmaterial für Geräte der PG 14.24.11.2-14.24.12. | 3 | 1.200,00 € | 1.500,00 € |
| 14.24.10.0912 | 09 | manuell anpassbare Beatmungsgeräte zur intermittierenden Beatmung mit/ohne integrierbarem Befeuchter - NIV-Therapie - Folgeversorgungspauschale 14.24.10. | 12 | 1.750,00 € | 2.000,00 € |
| 14.24.11.0912 | 09 | automatisch anpassbare Beatmungsgeräte zur intermittierenden Beatmung mit/ohne integrierbarem Befeuchter - NIV-Therapie - Folgeversorgungspauschale (14.24.11.0. - 14.24.11.5, ausgenommen 14.24.11.2) | 12 | 1.850,00 € | 2.100,00 € |
| 14.24.11.2912 14.24.12.0912 | 09 | automatisch anpassbare Beatmungsgeräte zur intermittierenden Beatmung mit/ohne integrierbarem Befeuchter - NIV-Therapie –Folgeversorgungspauschale (14.24.11.2, 14.24.12.) | 12 | 2.800,00 € | 3.200,00 € |
| 14.24.11.2901/ 14.24.12.0901 | 09 | automatisch anpassbare Beatmungsgeräte zur intermittierenden oder lebenserhaltenden Beatmung - IV-Therapie , Folgepauschale nach Erstversorgungsphase | 1 | 530,00 € | 660,00 € |
| 14.24.12.1901 | 09 | Baugleiches Zweitgerät Beatmung inkl. Wartung und STK - IV-Therapie | 1 | 420,00 € | 500,00 € |
| 14.24.12.1902 | 09 | Baugleiches Zweitgerät Beatmung inkl. Wartung und STK - NIV-Therapie | 12 | 2.000,00 € | 2.300,00 € |

Anlage 01

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

| Zusatzpauschalen bei Beatmung | | | | | |
|-------------------------------|----|---|--------------------|------------------------------|--------------------------------------|
| 14.24.17.3901 | 08 | Aktive Befeuchter für die invasive Beatmung inkl. Zubehör, Verbrauchsmaterial und Sterilwasser | 3 | 900,00 € | |
| 14.24.17.3902 | 09 | Aktive Befeuchter für die invasive Beatmung inkl. Zubehör, Verbrauchsmaterial und Sterilwasser | 1 | 300,00 € | |
| 14.99.99.9001 | 08 | Mobilitätspauschale (invasive und nicht invasive Beatmung) externe Akkus, aber keine Befestigung am Rollstuhl | 3 | 300,00 € | |
| 14.99.99.9002 | 09 | Mobilitätspauschale (invasive und nicht invasive Beatmung) externe Akkus, aber keine Befestigung am Rollstuhl | 1 = IV 12 = NIV | Nur bei IV 1 Mo. 90,00 € | Nur bei NIV 12 Mo. 990,00 € |
| 14.24.14.1901 | 08 | Medikamentenvernebelung während Beatmung Inhaliergerät mit Verbrauchsmaterial und Zubehör gilt nur für 14.24.14.1.. | 3 | 450,00 € | |
| 14.24.14.1902 | 09 | Medikamentenvernebelung während Beatmung Inhaliergerät mit Verbrauchsmaterial und Zubehör gilt nur für 14.24.14.1.... | 1 = IV 12 = NIV | Nur bei IV 1 Mo. 100,00 € | Nur bei NIV 12 Mo. 1.100,00 € |
| Zusatzpauschalen | | | | | |
| 14.24.08.3901 | 08 | In-/Exsufflatoren -Hustenassistent, Schlauchsystem, Bakterienfilter, Masken bei nicht-invasiver Versorgung, Tubusver- längerung | 1 | 500,00 € | Alternativ nur auf Wunsch der BKK |
| 14.24.08.3902 | 09 | In-/Exsufflatoren -Hustenassistent, Schlauchsystem, Bakterienfilter, Masken bei nicht-invasiver Versorgung, Tubusver- längerung | 1 | 340,00 € | 6 Mo. 1850,00 € |

Anlage 01

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

| PG 14 | | Schlaftherapie | |
|--|----|---|-------------|
| | | <i>(vgl. auch Anlage 2)</i> | |
| Positionsnummer | LK | Inhalt der Pauschale | Preis netto |
| <p>Gerät inkl. Tasche, bei Bedarf Wartung nach Herstellervorgaben und Reparatur inkl. Leihgerätstellung. Zubehör enthalten (bei Bedarf und medizinischer Erforderlichkeit): 1Konfektionsmaske (Nasal oder Fullface) inkl. Kopfband (umfasst Silikon- und Gelmasken in allen Größen), Ausatemventil, Schlauchsystem, Feinfilter, Grobfilter.</p> <p>Diese Erstpauschalen sind genehmigungspflichtig! Nach Ablauf der Erstpauschale erfolgt eine einmalige Prüfung der Betriebsstunden durch den Leistungserbringer und werden zur Genehmigung mit eingereicht. Alle weiteren Folgepauschalen sind genehmigungsfrei und sofort zum Beginn des jeweiligen Versorgungszeitraumes abrechenbar!</p> | | | |
| 14.24.20.0996 | 08 | nCPAP ein Druckniveau mit/ohne integrierbaren Befeuchter. Erstpauschale | 200,00 € |
| 14.24.20.0912 | 09 | nCPAP ein Druckniveau mit/ohne integrierbaren Befeuchter. Folgepauschale | 250,00 € |
| 14.24.21.0996 | 08 | nCPAP Spezialgeräte (automatisch anpassendes Druckniveau) mit/ohne integrierbaren Befeuchter. Erstpauschale | 200,00 € |
| 14.24.21.0912 | 09 | nCPAP Spezialgeräte (automatisch anpassendes Druckniveau) mit/ohne integrierbaren Befeuchter. Folgepauschale | 250,00 € |
| 14.24.22.0996 | 08 | nCPAP zwei Druckniveaus mit/ohne integrierbarem Befeuchter Erstpauschale | 220,00 € |
| 14.24.22.0912 | 09 | nCPAP zwei Druckniveaus mit/ohne integrierbaren Befeuchter. Folgepauschale | 450,00 € |
| 14.24.23.0996 | 08 | Bilevel-CPAP-Spezialgeräte (automatisch anpassendes Druckniveau mit/ohne integrierbaren Befeuchter. Erstpauschale | 220,00 € |
| 14.24.23.0912 | 09 | Bilevel-CPAP-Spezialgeräte (automatisch anpassendes Druckniveau mit/ohne integrierbaren Befeuchter. Folgepauschale | 450,00 € |
| 14.24.24.0996 | 08 | Zeitgesteuerte Bilevel-CPAP-Geräte (ST-Funktion, zwei Druckniveaus) mit/ohne integrierbarem Befeuchter. Erstpauschale | 450,00 € |
| 14.24.24.0912 | 09 | Zeitgesteuerte Bilevel-CPAP-Geräte (ST-Funktion, zwei Druckniveaus) mit/ohne integrierbarem Befeuchter. Folgepauschale | 890,00 € |
| 14.24.25.0996 | 08 | Spezialgeräte zur Therapie bei periodischer Atmung und kardio-respiratorischen Erkrankungen mit/ohne integrierbaren Befeuchter. Erstpauschale | 900,00 € |
| 14.24.25.0912 | 09 | Spezialgeräte zur Therapie bei periodischer Atmung und kardio-respiratorischen Erkrankungen mit/ohne integrierbaren Befeuchter. Folgepauschale | 1.800,00 € |

Anlage 01

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

| Zubehör-Servicepauschalen bei Bestandsgeräten im Besitz der Krankenkasse | | | | |
|---|----|---|----|----------|
| Enthält sämtliches im Einzelfall medizinisch erforderliches Zubehör: 1 Konfektionsmaske (Nasal oder Fullface) inkl. Kopfband (umfasst Silikon- und Gelmasken in allen Größen), Ausatemventil, Schlauchsystem, Feinfilter, Grobfilter und Service, wie z.B. Wartung und STK nach Herstellervorgaben. | | | | |
| 14.24.20.0900 | 12 | Zubehör-/Servicepauschale für Bestandsgeräte der Gruppe 14.24.20.-14.24.23. | 12 | 200,00 € |
| 14.24.24.0900 | 12 | Zubehör-/Servicepauschale für Bestandsgeräte der Gruppe 14.24.24. | 12 | 350,00 € |
| 14.24.25.0900 | 12 | Zubehör-/Servicepauschale für Bestandsgeräte der Gruppe 14.24.25. | 12 | 500,00 € |
| 14.24.16.7002 | 00 | Zuschlag für eine maßangefertigte Spezialmaske | | KVA |

| PG 21 | | Monitoring | | |
|---|-----------|---|----------------------------|--------------------|
| Positionsnummer | LK | Inhalt der Pauschale | Laufzeit in Monaten | Preis netto |
| Enthält Gerät, sämtliches Verbrauchsmaterial wie Klebesensoren oder Fingerclip, Elektroden, Befestigungsmaterial, Atemsensoren, sowie die erforderlichen Dienstleistungen (Einweisung, Beratung, Anpassung und ggf. weitere Beratungsbesuche) | | | | |
| 21.24.02.0915 | 08/09 | Herz- und Atemfrequenzmonitore (nur für SIDS und Frühchen) | 15 | 1.400,00 € |
| 21.30.01.0915 | 08/09 | Herz-, Atem- und Sauerstoffmonitore (nur für SIDS und Frühchen) | 15 | 3.200,00 € |
| 21.30.02.0915 | 08/09 | Pulsoxymeter bei Erwachsenen | 12 | 1.650,00 € |
| 21.30.02.0915 | 08/09 | Pulsoxymeter bei Kindern bis einschließlich 14. Lebensjahr | 12 | 2.300,00 € |

Anlage 02

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

Anlage 2

PG 14 Schlaftherapie : Versorgungsablauf und Leistungsbeschreibung

Erstversorgungspauschale

Die Erstversorgungspauschale gilt für Versicherte, die nach Inkrafttreten dieses Vertrages erstmalig versorgt werden. Die Zahlung wird sofort nach der erfolgten Versorgung fällig.

Therapieakzeptanz

1. Zur Sicherstellung der Therapieakzeptanz ist nach der erstmaligen Ausgabe des Therapiegerätes eine Überprüfung in den ersten sechs Monaten vorgesehen. ResMed ermittelt innerhalb dieser Zeit das subjektive Empfinden des Versicherten und dokumentiert dieses sowie die Betriebs- bzw. Therapiestunden.
2. Ist ResMed der Nachweis versichertenseits nicht möglich, legt er den Vorgang der BKK zu Prüfung vor. Die BKK prüft zeitnah, ob eine Weiterversorgung gerechtfertigt ist.
3. Unterschreitet der Versicherte im Rahmen der Therapie eine durchschnittliche Therapiestundenzahl täglich von 3,5 Stunden informiert ResMed die BKK hierüber. Ist ein Abbruch der Therapie durch den Versicherten nicht gewollt, erfolgt die weitere Versorgung.

Folgepauschale

Die Weiterberechnung ist möglich, wenn folgender Ablauf eingehalten wird:

1. Spätestens vier Wochen vor Ablauf des Versorgungszeitraumes führt ResMed bei den mit Schlaftherapiegeräten versorgten Versicherten der BKK eine Adhärenzprüfung durch.
2. Bei einer durchschnittlichen nächtlichen Nutzung von mindestens 3,5 Stunden ist eine Abrechnung ohne Genehmigung durch die BKK möglich. Unterschreitet der Versicherte die Mindestnutzungsdauer, hat eine gesonderte Beratung – wenn erforderlich auch im häuslichen Umfeld des Versicherten – zu erfolgen. Diese kann auch den Verweis zur Notwendigkeit einer ärztlichen Behandlung beinhalten. Ist nach Auffassung von ResMed die Weiterführung der Therapie möglich und wahrscheinlich, ist der Vorgang der BKK vorzulegen. Die BKK hat innerhalb von maximal sechs Wochen nach Ablauf des Versorgungszeitraumes über die Weiterführung zu entscheiden. Liegt bis dahin keine Entscheidung vor, ist ResMed zur Abrechnung der Folgepauschale berechtigt.
3. Die Folgepauschale wird auch fällig, falls ein vor Beginn dieser Vereinbarung versorgter Patient mit einem Neugerät versorgt werden muss.
4. Ab der 2. Folgepauschale erfolgt keine Adhärenzprüfung und die Abrechnung ist genehmigungsfrei zu Beginn des Versorgungszeitraumes möglich.

Anlage 02

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

Service- und Zubehöropauschale

1. Die Service- und Zubehöropauschale für Bestandsgeräte gilt für alle Versorgungen mit Systemen zur Schlaftherapiebehandlung, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages von der BKK genehmigt wurden (Bestandsgeräte der BKK) und die sich weiterhin beim Versicherten im Einsatz befinden. Sobald ein Leistungsfall wie Wartung, Reparatur oder Zubehörlieferung ausgelöst wird, wird die Pauschale einmal jährlich ohne vorherige Genehmigung der BKK abgerechnet. In diesen Fällen entfällt die Vorlage einer Versorgungsanzeige durch ResMed.
2. Mit der Zahlung der Service- und Zubehöropauschale sind alle Aufwendungen von ResMed zur Aufrechterhaltung der Versorgung des Versicherten (z.B. Montage, Anpassung, Wartung, 24- Stunden Bereitschaftsdienst, Reparatur einschließlich der erforderlichen Ersatzteilbeschaffung bzw. Abholung und Austausch der Geräte und Versorgung mit Verbrauchsmaterialien) abgegolten.
3. Hat eine dauerhafte Neu-/Tauschgeräteversorgung zu erfolgen, gilt die Regelung der regulären Folgeversorgung ab dem Ablauf der Jahresfrist der „Servicepauschale für Bestandsgeräte“.
4. Ein Übergang in eine reguläre Folgeversorgung findet statt, wenn eine Weiterversorgung mit einem Gerät von ResMed erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn Instandhaltungs-/Instandsetzungsmaßnahmen des Bestandsgerätes unwirtschaftlich sind.
5. Eine Unwirtschaftlichkeit ist grundsätzlich anzunehmen, wenn das Gerät älter als 5 Jahre ist oder 10.000 Betriebsstunden aufweist.

Anlage 03

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

Anlage 3

Regelung über Kauf / Wiedereinsatz

Diese Anlage umfasst die Einzelheiten der Versorgungen im Kauf-/Wiedereinsatzverfahren.

Versorgung eines Versicherten

- 1) Vorrangig vor Neulieferung von Hilfsmitteln hat eine Poolbestandsabfrage zu erfolgen. Mit Datum der Erstellung des Kostenvoranschlages erfolgt eine Poolabfrage. Bei einer Negativ-Bestandsabfrage ist ResMed zur Versorgung mit einem Neugerät berechtigt. Bei einer positiven Poolabfrage ist ResMed verpflichtet auch Hilfsmittel aus anderen Lagerbeständen zu den Bedingungen dieses Vertrages abzuholen und auszuliefern.
- 2) Der Versicherte wird im Rahmen der Einweisung darauf hingewiesen, dass die BKK Eigentümerin der Hilfsmittel sowie des ergänzenden Zubehörs ist. ResMed vereinbart schriftlich für die BKK mit dem Versicherten die rechtlichen Bedingungen der leihweisen Überlassung von Hilfsmitteln im Rahmen des Neulieferung-/ Wiedereinsatzverfahrens. Der Nachweis erfolgt über die vom Versicherten unterschriebene Empfangsbestätigung.
- 3) Für Reparaturen und Wartungen ist keine ärztliche Verordnung notwendig.
- 4) Notdiensteinsätze können nach Aufwand abgerechnet und der BKK nach den Regelungen dieses Vertrages in Rechnung gestellt werden.
- 5) Nach Beendigung der Therapie erfolgt die Beauftragung des Leistungserbringers für die Abholung über die BKK. Der beauftragte Leistungserbringer kontrolliert den Zustand jedes Hilfsmittels und lagert das/die Hilfsmittel für die BKK ein. Reparaturbedürftige Geräte werden umgehend nach genehmigtem Kostenvoranschlag in Stand gesetzt, damit sie unmittelbar dem Wiedereinsatz zugeführt werden können. Die Kosten werden auf den Vorbesitzer berechnet.
- 6) Hilfsmittel, deren Reparaturkosten 70% des Neuwertes (basierend auf dem Vertragspreis) betragen, werden ausgesondert. Die Aussonderung bedarf der schriftlichen Zustimmung der jeweiligen BKK, die innerhalb von 30 Arbeitstagen erfolgen muss, ansonsten wird davon ausgegangen, dass der Aussonderung zugestimmt wurde.
- 7) Die Rückholung der Hilfsmittel wird von dem Leistungserbringer durchgeführt, der zur Lieferung des ursprünglichen Gerätes beauftragt war, bzw. wenn er von der BKK, in deren Eigentum sich das Hilfsmittel befindet, beauftragt wird.
- 8) Entscheidet sich eine beigetretene BKK für Versorgungspauschalen statt Kauf-/Wiedereinsatz wird im Einzelfall mittels Poolbestandsprüfung und Bewertung eine Rückkaufregelung der Poolbestandsgeräte vereinbart.

Anlage 03

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

| PG 01 | Absaugsysteme | Kauf Nettopreise |
|---------------|---------------------------------|-------------------------|
| 01.24.01.0/1 | netzabhängig | 650,00 € |
| 01.24.02.0/1 | netzunabhängig | 990,00 € |
| PG 12 | Tracheostoma | |
| | | LP ./ .15 % |
| PG 14 | Inhalationsgeräte | |
| 14.24.01.0 | | LP ./ .10 % |
| PG 14 | Sauerstoffkonzentratoren | |
| 14.24.04.0xxx | stationär | 675,00 € |
| 14.24.04.6xxx | mobil | LP ./ .10 % |
| 14.24.04.2xxx | Befüllbare Systeme (IFill) | LP ./ .10 % |

Listenpreis des Leistungserbringers= LP

Anlage 03

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

| PG 14 | Beatmungsgeräte/Kauf | Kauf nach vorgeschalteter Erstpauschale | Kauf ohne Erstpauschale |
|-------------------------|--|---|-------------------------|
| | <i>Versorgungen mit Beatmungsgeräten werden mit einer vorgeschalteten dreimonatigen Erstpauschale durchgeführt. Bei Weiterführung der Versorgung kann zwischen weiterer Pauschale oder Kauf des Gerätes gewählt werden</i> | | |
| 14.24.10.0 | Manuell anpassbare Beatmungsgeräte | 4.700,00 € | 5.100,00 € |
| 14.24.10.3 | Manuell anpassbare Beatmungsgeräte und integr. Anfeuchtung | 4.900,00 € | 5.300,00 € |
| 14.24.11.0 | Automatisch anpassende Beatmungsgeräte | 5.350,00 € | 5.750,00 € |
| 14.24.11.3 | Automatisch anpassende Beatmungsgeräte mit integr. Anfeuchtung | 5.550,00 € | 5.950,00 € |
| 14.24.11.2 | Automatisch anpassende Beatmungsgeräte mit offenem/geschlossenen Atemsystem | 6.050,00 € | 6.450,00 € |
| 14.24.12.0 | Manuell anpassende Beatmungsgeräte zur lebenserhaltenden Beatmung | 6.400,00 € | 6.800,00 € |
| 14.24.12.1 | Automatisch anpassende Beatmungsgeräte zur lebenserhaltenden Beatmung (ausgenommen Monnal T50 und BREAS Vivo 60) | 7.400,00 € | 7.800,00 € |
| 14.24.12.1022 | BREAS Vivo 60 | 8.400,00 € | 8.800,00 € |
| 14.24.10 bis 14.24.12. | sonstige andere marktübliche Geräte | LP ./ . 10 % | LP ./ . 8 % |
| PG 14 | | | |
| | Befeuchtersysteme für Beatmung | Kauf ohne Erstpauschale | |
| 14.24.17.1002 | HumiCare 200 | 2.420,00 € | |
| 14.24.17.1003 | HumiCare 200 | 2.420,00 € | |
| 14.24.17.2017 | HumidAire 2i (H2i) | 250,00 € | |
| 14.24.17. 2036 | HumidAire 4i (H4i) | 250,00 € | |
| 14.24.17.1/ 14.24.17.3 | aktive Befeuchter für die invasive Beatmung | LP ./ .10 % | |
| Zubehör Beatmung | | | |
| 14.24.16.1 | Nasal-Masken | 130,00 € | |
| 14.24.16.1 | Fullface-Masken | 150,00 € | |
| | Individualmasken/Totalfacemasken | KVA | |
| | Verbrauchsmaterial Beatmungsgeräte | LP ./ .15 % | |
| 14.99.99.3004 | Ersatzteile | LP ./ . 10 % | |

Anlage 03

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

| PG 14 | | Zubehörpauschalen bei Kauf Beatmungsgeräte | |
|---|-------|---|----------|
| Der Leistungsumfang in der Zubehörpauschale richtet sich nach den üblichen medizinisch erforderlichen Mengen lt. Spectaris Hygieneempfehlungen in der jeweils aktuellen Version. Bei im Einzelfall erhöhten und medizinisch begründbaren Verbräuchen findet eine Einzelfallklärung statt. | | | |
| 14.99.99.0901 | LK 08 | Zubehör/Verbrauchsmaterialpauschale Nicht-Invasiv , Erstpauschale -12-Monate Versorgungszeitraum- | 990,00 € |
| 14.99.99.0902 | LK 08 | Zubehör/Verbrauchsmaterialpauschale Invasiv , Erstpauschale -1 Monat Versorgungszeitraum- | 450,00 € |
| 14.99.99.0903 | LK 09 | Zubehör/Verbrauchsmaterialpauschale Nicht-Invasiv , Folgepauschale -12-Monate Versorgungszeitraum- | 990,00 € |
| 14.99.99.0904 | LK 09 | Zubehör/Verbrauchsmaterialpauschale Invasiv , Folgepauschale -1 Monat Versorgungszeitraum- | 400,00 € |

| Beatmungsgeräte: Wiedereinsatz, Wartung, STK | |
|--|----------|
| Wiedereinsatz Beatmungsgerät | 450,00 € |
| Wiedereinsatz Beatmungsgerät 14.24.10./14.24.11./14.24.12. mit Wartung | 700,00 € |
| Wiedereinsatz Befeuchtersysteme für aktive Befeuchtung | 100,00 € |
| Hygienische Aufbereitung bei Interimsversorgung | 300,00 € |
| Bei Verdacht auf Kontamination (z.B. MRSA), Abstrich und Gutachten, ob Aufbereitung erforderlich ist | 70,00 € |
| Aufbereitung kontaminierter Geräte | 850,00 € |
| Wartung gemäß Herstellervorgaben, mindestens einmal jährlich, Verschleißprüfung, Funktionsprüfung, Testlauf, Messgeräteprüfungen, STK, Arbeitszeit und Fahrtkosten (An- und Abfahrt) inklusive | 250,00 € |
| Sicherheitstechnische Kontrolle für die grundsätzlichen Intervalle, Funktionsprüfung einschließlich Dokumentation, Arbeitszeit und Fahrtkosten (An- und Abfahrt) inklusive | 185,00 € |
| Reparaturen bei Beatmungsgeräten und Befeuchtersystemen - 1 AW (6 Minuten) | 4,90 € |
| Fahrtkosten bei Reparaturen für An-/Abfahrt, je Reparaturfall nur einmal ansetzbar ab Einsatzort | 60,00 € |

Anlage 03

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

| PG 14 Schlaftherapie | | |
|-------------------------------|--|-------------|
| 14.24.20.0 | nCPAP Eindruckniveau | 850,00 € |
| 14.24.20.1 | nCPAP Eindruckniveau mit Luftbefeuchter | 1.050,00 € |
| 14.24.21.0 | nCPAP mit automatisch anpassendem Druckniveau | 850,00 € |
| 14.24.21.1 | nCPAP mit automatisch anpassendem Druckniveau mit Luftbefeuchter | 1.050,00 € |
| 14.24.22.0 | Bilevel-Gerätesysteme (Zweidruckniveau) | 1.595,00 € |
| 14.24.22.1 | Bilevel-Gerätesysteme (Zweidruckniveau) mit Luftbefeuchter | 1.795,00 € |
| 14.24.23.0 | Auto-Bilevel-CPAP Systeme | 1.595,00 € |
| 14.24.23.1 | Auto-Bilevel-CPAP Systeme mit Luftbefeuchter | 1.795,00 € |
| 14.24.24.0 | Bilevel ST Gerätesysteme | 2.395,00 € |
| 14.24.24.1 | Bilevel ST Gerätesysteme mit Luftbefeuchter | 2.595,00 € |
| 14.24.25.0 | Spezialgeräte zur Behandlung schlaf-bezogener Atemstörungen | 6.100,00 € |
| 14.24.25.1 | Spezialgeräte zur Behandlung schlaf-bezogener Atemstörungen mit Luftbefeuchter | 6.300,00 € |
| Zubehör Schlaftherapie | | |
| 14.24.17.2 | Luftbefeuchter | 220,00 € |
| 14.24.16.7002 | Individualmasken | KVA |
| 14.24.16. | Nasal-Masken | 130,00 € |
| 14.24.16. | Fullface-Masken | 150,00 € |
| | Verbrauchsmaterial | LP ./ .15 % |
| | Ersatzteile | LP ./ .10 % |

Anlage 03

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

| Wartung nach Gerätetyp | | |
|-------------------------------------|---|----------|
| | nCPAP-Systeme und nCPAP-Systeme mit automatisch anpassendem Druckniveau | 110,00 € |
| | Bilevel – Systeme | 110,00 € |
| | Bilevel – ST Systeme | 175,00 € |
| | Kardiorespiratorische Systeme | 230,00 € |
| Wiedereinsatz nach Gerätetyp | | |
| | nCPAP-Systeme und nCPAP-Systeme mit automatisch anpassendem Druckniveau | 130,00 € |
| | Bilevel – Systeme | 130,00 € |
| | Bilevel – ST Systeme | 160,00 € |
| | Kardiorespiratorische Systeme | 220,00 € |
| | Atemluftbefeuchter (nur bei separater Auslieferung) | 50,00 € |

| PG 21 | Monitoring | Kauf |
|--|---|--------------|
| Pulsoximeter/Kapnographen | | |
| 21.30.01.0 | Überwachungsgeräte mit Vitalfunktion für Kinder | 3.850,00 € |
| 21.30.02.0 | Pulsoximeter ohne Speicher (nicht für Beatmung) | LP ./ . 8 % |
| 21.30.02.1 | Pulsoximeter mit Speicher | 1.850,00 € |
| 21.30.02.1002 | VitaGuard 310 | 2.420,00 € |
| 21.30.02.1009 | Spectro 2/30 | 790,00 € |
| | Weitere marktübliche Geräte | LP ./ . 10 % |
| Herz-, Atemfrequenz- und Sauerstoffmonitore | | |
| 21.24.02.4014 | VitaGuard® VG 2100 | 2.335,00 € |
| | Verbrauchsmaterial für Monitoring PG 21 | LP ./ . 10 % |

Anlage 09

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016

BKK - Beitrittserklärung

Die

IK-Nr. _____

tritt dem Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 vom 23.04.2012 und der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 01.12.2016 mit Wirkung zum _____ bei und entscheidet sich für nachfolgend aufgeführte Versorgungsmodelle (zutreffendes bitte ankreuzen):

| Produktgruppe | Pauschale | Neukauf | |
|--|---|-----------------------------------|-----------------------------------|
| PG 01 Absaugung | | | |
| PG 12/27 Tracheostoma und Laryngektomie | | | |
| PG 14 Sauerstofflangzeittherapie | | | |
| PG 14 Beatmung | | Mit vorgeschalteter Erstpauschale | Ohne vorgeschaltete Erstpauschale |
| | | | |
| PG 14 Beatmung – Zubehör | | | |
| PG 14 Schlaftherapie | | | |
| PG 14 Schlaftherapie bei Wahl Pauschalversorgung | Zubehör-Servicepauschale Bestandsgeräte Ja nein | | |
| | | | |
| PG 21 Monitoring | | | |

_____, den _____

Ort/Datum

Die BKK kann Ihren Beitritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31.12.2017, kündigen. Die Kündigung ist mit eingeschriebenem Brief gegenüber dem BKK Landesverband Bayern zu erklären.

Ansprechpartner in der Betriebskrankenkasse:

Name: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail _____

Unterschrift BKK / Stempel

Anlage 10

zum Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK LV Bayern, BKK LV Süd (als Rechtsnachfolger des BKK LV Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330)
i.V.m. der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 18.10.2016

Verpflichtungsschein / Vertragsbeitrittserklärung

Ich/Wir erkenne(n) den Vertrag zur Versorgung der Versicherten mit medizintechnischen Hilfsmitteln der Produktgruppen 01, 12, 14 und 21 gem. § 127 (2) SGB V zwischen dem BKK Landesverband Bayern, BKK Landesverband Süd (als Rechtsnachfolger des BKK Landesverband Hessen), der ResMed GmbH & Co. KG sowie der ResMed Medizintechnik GmbH vom 23.04.2012 (AC/TK: 19 90 330) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich aller Anlagen sowie alle zur Durchführung des Vertrages getroffenen Vereinbarungen als von mir/uns in eigener Person abgeschlossen an und verpflichte(n) mich/uns, diese gewissenhaft zu erfüllen. Ein Exemplar des o.g. Vertrages nebst Anlagen sowie der 1. Nachtragsvereinbarung vom 10.02.2015 sowie der 2. Nachtragsvereinbarung vom 18.10.2016 habe(n) ich/wir erhalten.

Ich/Wir bin/sind damit einverstanden, dass spätere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie dieser 1. Nachtragsvereinbarung mir/uns gegenüber ohne weitere Anerkennung verbindlich werden. Der über den Beitritt geschlossene Vertrag kann innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnisnahme schriftlich gekündigt werden, wenn hinsichtlich der Änderungen kein Einverständnis besteht.

Mir/uns ist bekannt, dass der Beitritt erst wirksam ist, wenn ausnahmslos die vertraglich geforderten Eignungsvoraussetzungen sowie die Präqualifizierung gegenüber dem BKK Landesverband Bayern nachgewiesen wird. Die Nachweise stelle(n) ich/wir mit der Übersendung des Antrages zur Verfügung. Die Annahme wird mir/uns durch den BKK Landesverband Bayern schriftlich erklärt.

Ich/Wir erkläre(n) mich/uns bereit, meinen/unsere(n) Mitarbeitern diese Bestimmungen des Vertrages und der 1. Nachtragsvereinbarung zur Kenntnis zu bringen und deren Beachtung durch sie in geeigneter Weise zu überwachen. Es ist mir/uns bekannt, dass ohne Betriebsleiter der Betrieb nicht weitergeführt werden kann. Ich/wir versichern, dass ich/wir zum Zeitpunkt des Vertragsbeitritts und während des gesamten Versorgungszeitraumes sowohl die vertraglichen als auch die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 126 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB V erfülle(n). Änderungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Voraussetzungen werde(n) ich/wir unverzüglich schriftlich dem BKK Landesverband Bayern mitteilen. Ein Verstoß gegen die Meldepflichten stellt einen Vertragsverstoß dar und zieht u.U. eine Vertragsstrafe nach sich.

Vor- und Zuname _____

Berufsbezeichnung _____

Betriebsanschrift _____

Institutionskennzeichen (IK) _____

- Inhaber des Unternehmens
- persönlich haftender Gesellschafter
- vertretungsberechtigtes Organ
- Angestellter des Unternehmens

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Antragstellers/

SO FERN DER BETRIEB VON EINEM FACHLICHEN LEITER GEFÜHRT WIRD:

Ort und Datum

Vor- und Zuname des fachlichen Leiters

Unterschrift des Vorgenannten

Mein/Unser Betrieb gehört dem/der _____ an
z.B. Innung, Einkaufsverband usw.

Mein/Unser Betrieb gehört keinem Verband an

Meine/unsere Email-Adresse: _____
